

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Prof. Dr. Michael Loschelder
Generalsekretär von GRUR

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

§ 104 a UrhG:

„Für Klagen wegen Urheberrechtsstreitsachen gegen eine natürliche Person ... ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk diese Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz ... hat ...“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Empfehlung des Rechtsausschuss (vom 26.06.2013):

„Die im Gesetzesentwurf vorgesehene weitgehende Einschränkung des sogenannten fliegenden Gerichtsstands im Bereich des Wettbewerbsrechts soll einstweilen nicht vorgenommen werden.

Die Bundesregierung soll jedoch in einer Entschließung aufgefordert werden, zu prüfen, ob dieser Gerichtsstand auch über das Wettbewerbsrecht hinaus zugunsten des allgemeinen Gerichtsstandes am Wohnsitz bzw. am Sitz des Beklagten eingeschränkt werden soll.

Für urheberrechtliche Klagen, die sich gegen den Verbraucher richten, soll der sogenannte fliegende Gerichtsstand bereits jetzt grundsätzlich abgeschafft werden.“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Äußerung der Bundesregierung (vom 15.04.2013):

„Wird die Verletzungshandlung mittels eines weit verbreiteten Massenmediums begangen, können im Einzelfall sehr viele Gerichte angerufen werden.

Findet die Verletzungshandlung z. B. im Internet statt, indem ein Händler sein nicht den Vorgaben des Telemediengesetzes entsprechendes Impressum auf seiner Website veröffentlicht, ist für einen Mitbewerber für den Wettbewerbsverstoß bei jedem Landgericht im Bundesgebiet ein Gerichtsstand eröffnet, da von überall auf das Internet zugegriffen werden kann.“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Äußerung der Bundesregierung (vom 15.04.2013):

(Fortsetzung der Begründung)

„Gibt der Abgemahnte auf die Abmahnung hin keine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, wird diese Möglichkeit des forum shopping **nach zahlreichen Berichten aus der Praxis** ausgenutzt.“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Äußerung der Bundesregierung (vom 15.04.2013):

(weitere Fortsetzung der Begründung)

„Der „fliegende Gerichtsstand“ des § 14 Absatz 2 UWG wird in der Praxis zum Regelfall, während der Gerichtsstand am Sitz des Beklagten (§ 14 Absatz 1 UWG) nur noch eine sehr untergeordnete Rolle spielt.“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Äußerung der Bundesregierung (vom 15.04.2013):

(Akzentuierung der Begründung)

„Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden oft bei Gerichten gestellt, von denen der Antragsteller weiß, dass sie seiner Rechtsauffassung zuneigen, einstweilige Verfügungen bereitwillig und ohne Anhörung des Gegners erlassen und regelmäßig hohe Streitwerte festsetzen.

Häufig wählen Antragsteller auch Gerichte, die weit entfernt vom Wohn- oder Geschäftssitz des Antragsgegners liegen, da sie hoffen, dass der Antragsgegner aufgrund der Entfernung keinen Widerspruch mit der Folge einer mündlichen Verhandlung (§ 942 ZPO) einlegt.“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Äußerung der Bundesregierung (vom 15.04.2013):

(Zuspitzung der Begründung)

„Ein Gericht neigt der Rechtsauffassung eines Klägers zu.“

„Einstweilige Verfügungen werden bereitwillig erlassen.“

„Regelmäßig werden hohe Streitwerte festgesetzt.“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Äußerung der Bundesregierung (vom 15.04.2013):

(Schlussfolgerung aus der Begründung)

„Durch diese Gestaltungsmöglichkeiten des Klägers verschiebt sich die von der Zivilprozessordnung grundsätzlich vorgesehene Waffengleichheit erheblich zu Gunsten des Klägers.

Die allgemeinen Gerichtsstandsregeln der §§ 12 ff. ZPO stellen einen Ausgleich dafür dar, dass sich der Beklagte auf eine Klage einlassen muss und der Kläger Zeitpunkt, Art und Umfang des Klagegegenstandes bestimmen kann.

Im Gegenzug soll der Beklagte den Vorteil haben, dass die Klage vor einem Gericht verhandelt wird, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, und dass sich der Kläger an ein auswärtiges, ihm nicht vertrautes Gericht begeben muss.“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Äußerung der Bundesregierung (vom 15.04.2013):

(Ausdehnen der Schlussfolgerung)

„Zur **Wiederherstellung** der Waffengleichheit der Parteien ist daher die vorgesehene Neuregelung geboten.“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Äußerung der Bundesregierung (vom 15.04.2013):

(Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegner der Abschaffung)

„Es ist nicht zu befürchten, dass es durch die Einführung derselben Regelung – *gemeint ist: wie bei bestimmten Verbänden* - für klagende Mitbewerber zu Qualitätseinbußen in der Rechtsprechung kommt, da auf Wettbewerbsverfahren spezialisierte Gerichte seltener angerufen werden.

Für zivilrechtliche Streitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind die Landgerichte ausschließlich sachlich zuständig (§ 13 Absatz 1 UWG).

Innerhalb der Landgerichte ist die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen eröffnet (§§ 94, 95 Absatz 1. Nummer 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Daher kommt es zu einer hinreichenden Konzentration von Wettbewerbsverfahren, die eine hohe Qualität der Rechtsprechung gewährleistet.

Darüber hinaus können die Landesregierungen nach § 13 Absatz 2 UWG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass ein Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte für Wettbewerbsstreitsachen zuständig ist.“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (vom 26.06.2013):

„Die im Regierungsentwurf enthaltene weitgehende Einschränkung des „fliegenden Gerichtsstandes“ im Bereich des Wettbewerbsrechtes soll einstweilen nicht vorgenommen werden.“

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Anzahl der **Landgerichte** in Deutschland:



116

Anzahl der **Landgerichte**, die wegen der **Konzentration** nach § 13 UWG herausfallen:



7

Mecklenburg-Vorpommern (hier entfallen 3 Landgerichte)

Sachsen (hier entfallen 4 Landgerichte)

Anzahl **verbleibender Landgerichte** in Deutschland, die für **UWG-Verfahren** zuständig sind:



109

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Anzahl Rechtsstreitigkeiten im Gewerblichen Rechtsschutz in Deutschland 2012:



23.000

davon UWG-Verfahren vor den Kammern für Handelssachen:



7.700

Gesamtzahl der **UWG-Verfahren** vor den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen:



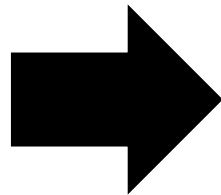
15.000

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Hohe Konzentrationswirkung auf Bundesländer!

15.000
UWG-Fälle

82%



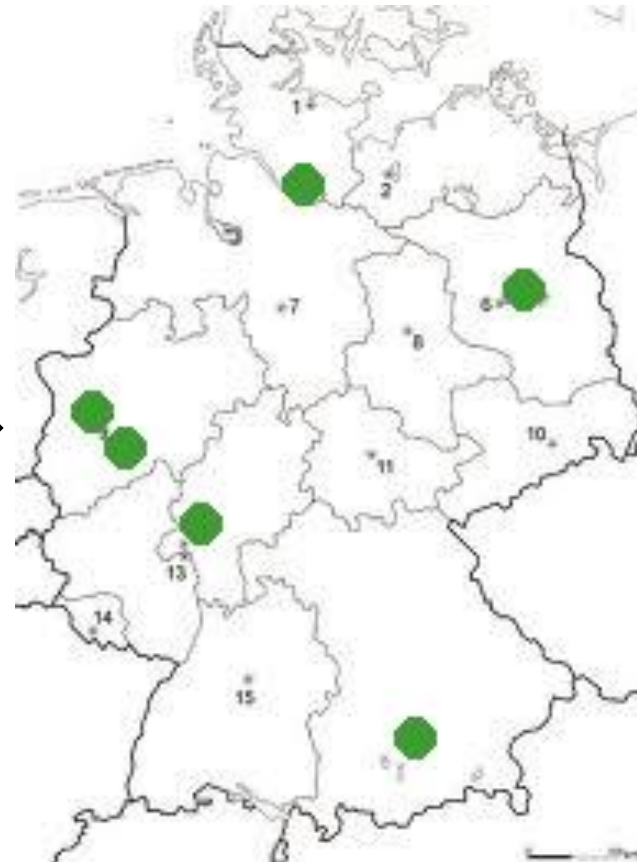
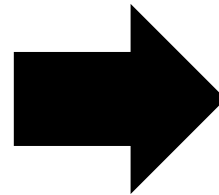
Nur 5
Bundes-
länder:

Bayern,
Berlin,
Hamburg,
Hessen,
NRW

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Noch höhere Konzentrationwirkung auf OLG-Bezirke innerhalb der Bundesländer bzw. Landgerichte innerhalb der OLG-Bezirke!

davon
**10.200
UWG-Fälle**

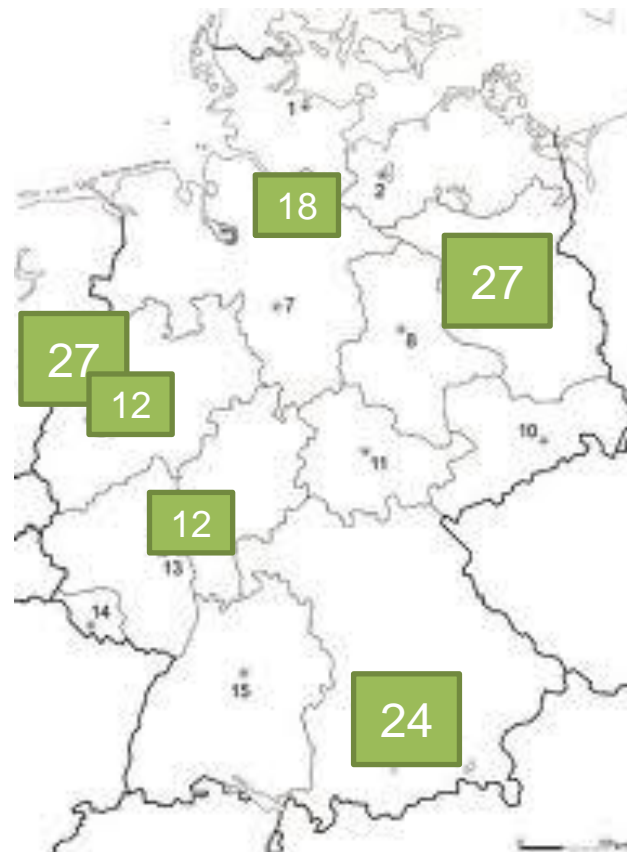


**Nur 6
Landgerichte:**

München,
Berlin,
Hamburg,
Frankfurt,
Köln,
Düsseldorf

Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Ungefähre Verteilung der ca. 120 „UWG-Richter“
auf Landgerichte und Oberlandesgerichte:



Zur geplanten Evaluierung des fliegenden Gerichtsstands im UWG

Umfrage der GRUR unter ausgewählten OLG-Senaten und LG-Kammern im UWG

(Auswahl [insgesamte Teilnehmer: 24 Gerichte!]; Stand: Mitte September 2014)

	Anzahl Fälle im UWG	Anzahl Missbrauchsfälle („Zweckentfremdung“ Gerichtsstand; Ausnutzen „günstiger“ Rechtspr.)	Reaktion auf Missbrauch durch § 8 IV UWG?	Soll Land von Konzentrationsermächtigung Gebrauch machen?
LG Düsseldorf (KfH)	190 Fälle.	Keiner.	Ja, reicht aus.	Nicht nötig.
LG Düsseldorf (KfH)	110 Fälle.	1-2 Fälle in den letzten Jahren.	Nicht nur durch § 8 IV UWG, auch durch andere Normen.	Nicht erforderlich.
LG Berlin (ZK)	162 Fälle.	Keiner. Zuletzt 2006 vereinzelt Fälle.	Genügt nur bedingt, weil zu hohe Anforderungen.	„Konzentration ist immer zu begrüßen“.
LG München (ZK)	15 Fälle („Annexkompetenz“)	Nein.	Genügt nur bedingt, weil zu hohe Anforderungen	Ja!
KG Berlin	100 Berufungen.	Nicht mehr. Spricht sich rum, wo man „entdeckt“ wird	Genügt.	stellt sich nicht für Berlin. Aber Konzentration Bln und Bbg (Staatsvertrag)
OLG Karlsruhe	44 Berufungen.	Nein. Auch keine solchen Rügen.	./.	Vorteile Konzentration unbestreitbar.